

Bonn, 29. August 2003

## Stellungnahme des Bundesverband BioEnergie (BBE) zum EEG-Referentenentwurf

Der Bundesverband BioEnergie (BBE) begrüßt den veröffentlichten Referentenentwurf des BMU zum Erneuerbaren Energien Gesetz in seiner Grundausrichtung, sieht diese in ihrer konkreten Ausgestaltung für einen kontinuierlichen und erfolgreichen Marktausbau der Stromerzeugung aus Biomasse aber noch nicht für ausreichend an. Im folgenden werden die BBE-Kommentierungen und Forderungen zum EEG-Referentenentwurf konkret dargelegt:

### I. Grundsätzlicher Kommentar zum EEG-Referentenentwurf

Aufgrund der Heterogenität der Biomasseverstromungstechnologien und der Brennstoffe in sämtlichen Anwendungsbereichen (feste, flüssige, gasförmige Bioenergieträger) wird die bisherige geltende dreistufige EEG-Vergütungsregelung, bemessen einzig nach der Anlagengröße, einer ziel- und kostengerechten Marktentwicklung der Bioenergien nicht gerecht. Der BBE hat aus diesem Grund eine differenzierte Vergütungsregelung gestaffelt nach den eingesetzten Brennstoffen jeweils für die Bereiche feste, flüssige und gasförmige Bioenergieträger vorgeschlagen. Während eine Vergütungs differenzierung nach Brennstoffen im EEG-Referentenentwurf zumindest ansatzweise durch einen Brennstoffbonus umgesetzt ist, fehlt die notwendige Vergütungs differenzierung zwischen festen, flüssigen und gasförmigen Bioenergieträgern im EEG-Referentenentwurf gänzlich. Die Stromerzeugung in Biogasanlagen und in Biomassekraftwerken lassen sich jedoch nicht mit gleichen Vergütungsregelungen handhaben, da sowohl unterschiedliche Brennstoffe als auch völlig unterschiedliche Anlagengrößen in Anwendung kommen. Aus diesem Grund schlägt der BBE nach wie vor den Einbezug zusätzlicher, separater Vergütungsregelungen für feste, flüssige und gasförmige Bioenergieträger vor.

### II. Spezifische Kommentierung des EEG-Referentenentwurfs

- **Zu § 1, Abs. 1:** Als weiteren Zweck des EEG sollte neben den aufgeführten Zielen aus Sicht des BBE auch ausdrücklich die **Ermöglichung eines wirtschaftlichen Anlagenbetriebs** erwähnt und ergänzt werden.
- **Zu § 8, Abs. 1:** Der BBE begrüßt grundsätzlich die zusätzlichen zwei neuen Vergütungsklassen bis 75 kW und 200 kW, allerdings ist die Höhe der Vergütungen für eine kostendeckende Vergütung bei Bioenergieanlagen immer noch nicht ausreichend (s. Fichtner-Studie: Markt- und Kostentwicklung der Stromerzeugung aus Biomasse). Zudem sind die neuen Vergütungsstufen nur für Biogasanlagen und flüssige Bioenergieträger von Relevanz, bei der festen Biomasse findet keine Verstromung in diesem Leistungsbereich statt, so dass diese Stufen für die feste Biomasse praktisch ohne Bedeutung sind und der positive Ansatz für die Verstromung fester Biomasse nicht konsequent weitergeführt wird. Zudem beanstandet der BBE, dass die neu eingezogenen

Leistungsklassen nur für Neuanlagen gelten und fordert daher den Einbezug von Altanlagen in den Geltungsbereich der neuen Vergütungsklassen.

- **zu § 8, Abs. 2:** Der BBE begrüßt grundsätzlich den im EEG-Referentenentwurf eingeführten Brennstoffbonus, allerdings ist dieser in Summe mit den Grundvergütungen bei Biogasanlagen nach den Wirtschaftlichkeitsberechnungen der Fichtner-Studie immer noch nicht ausreichend, um einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb zu ermöglichen. Der BBE fordert daher eine adäquate Anpassung des Brennstoffbonus für Biogasanlagen gemäss der bisherigen BBE-Position in Höhe von 8 bis 2 Ct/kWh je nach Biogasanlagengröße (8 Ct/kWh bis 75 kW, 6 Ct/kWh bis 200 kW, 4 Ct/kWh bis 500 kW, 2 Ct/kWh ab 500 kW) .

Der Hauptkritikpunkt des BBE besteht in der Beschränkung des Brennstoffbonus auf Anlagen bis 500 kW. Dies bedeutet, dass die Verstromung von fester Biomasse von dieser Regelung de facto überhaupt nicht profitiert, da diese erst in größeren Leistungsklassen marktrelevant wird. Für die zusätzliche Mobilisierung der riesigen, ungenutzten Waldholzpotenziale, ein Hauptanliegen des BBE, wird durch diese Regelung kein ökonomischer Anreiz gesetzt, letztlich gelten die bisherigen unzureichenden Einspeisevergütungen, so dass mit keinem erheblichen Marktzuwachs bei der Verstromung von fester Biomasse zu rechnen ist. Ein kontinuierlicher Marktausbau der Bioenergie und die damit verbundenen Einkommens- und Beschäftigungsperspektiven insbesondere für den ländlichen Raum erfordern jedoch, dass die Potenziale von Waldholz und von nachwachsenden Rohstoffen zu ökonomischen Bedingungen erschlossen werden können. Der BBE fordert daher eine Ausweitung des Geltungsbereichs des Brennstoffbonus auf alle Bioenergieanlagen und eine Anpassung des Brennstoffbonus für die Verstromung fester Biomasse gemäss der bisherigen BBE-Position in Höhe von 8 bis 2 Cent je nach Anlagengröße (8 Ct/kWh bis 2 MW, 6 Ct/kWh bis 5 MW, 4 Ct/kWh bis 10 MW, 2 Ct/kWh ab 10 MW).

Weiterhin ist eine Konkretisierung unerlässlich, welche Biomassen tatsächlich in den Genuss des Brennstoffbonus kommen können, um vorab Investitionssicherheit herzustellen und juristische Streitfälle zu vermeiden. In der Begründung wird exemplarisch auf nachwachsende Rohstoffe, Waldrestholz und Gülle hingewiesen. Es bleibt jedoch unklar, ob diese Regelungen auch für nicht-kontaminierte Pflanzen- und Pflanzenbestandteile z.B. nach einer Aufbereitung gelten, wie z.B. naturbelassenes Industrieholz und Ölsaatenschrot, oder aber auch z.B. für Landschaftspflegeholz und Grünschnitt. Grundsätzlich widersprechen die Regelungen im § 8 Abs. 2 Nr. 1, Buchstabe a) bis c.) dem bisherigen Ansatz des EEG, da Brennstoffcharakteristika in der Biomasseverordnung geregelt werden. Der BBE fordert daher eine klare definitorische Abgrenzung für die Gewährleistung des Brennstoffbonus in Anlehnung an die Positivliste in der Biomasseverordnung.

- **zu § 8, Abs. 3:** Die gleiche Argumentation wie beim Brennstoffbonus gilt für den Technologiebonus: Auch dieser wird nur für Anlagen bis 500 kW gewährt, so dass dieser bei der Verstromung von fester Biomasse nicht greift und somit seinen Zweck verfehlt. Der BBE fordert daher die Ausweitung des Technologiebonus auf alle Anlagengrößen. Zudem regt der BBE an, den Innovationsbonus nicht zwingend an bestimmte Technologien, sondern an Effizienzkriterien auszurichten.
- Zudem fordert der BBE eine umgehende Verlängerung bzw. Aufhebung der Fristenbindung für Altholzanlagen (AIII und AIV Althölzer) und für Pflanzenmethylesteranlagen über den 30.6.2004 in

der Biomasseverordnung, um in Vorbereitung befindliche Projekte durch diese enge Fristenbindung und den z.T. langwierigen Genehmigungsverfahren nicht zu gefährden.

- **zu § 7:** Bei Klär- und Deponiegasanlagen gelten unverändert die alten und damit unwirtschaftlichen Vergütungsregelungen. Der BBE fordert daher eine Anpassung der Vergütungssätze für Klär- und Deponiegasanlagen gemäss den Wirtschaftlichkeitsberechnungen der Fichtner-Studie.
- Der BBE mahnt ein zügiges Inkrafttreten der verbesserten Vergütungsbedingungen für die Bioenergie zum 1. Januar 2004 an. Sollte dieser Termin nicht eingehalten werden können, fordert der BBE die rückwirkende Geltung der verbesserten Vergütungsbedingungen für die Bioenergie zum 1. Januar 2004 ein.

Wir möchten Sie freundlich bitten, sich für eine Weiterentwicklung des Erneuerbaren Energien Gesetzes und der Biomasseverordnung in diesem Sinne einzusetzen. Ergänzende Informationen zur BBE-Position zum EEG finden Sie unter [www.bioenergie.de](http://www.bioenergie.de). Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung und stehen Ihnen für Rückfragen, aber auch für zukünftige Diskussionsprozesse, gerne zur Verfügung.



Helmut Lamp  
Vorsitzender des Vorstandes



Bernd Geisen  
Geschäftsführung

#### **Gesamtwirtschaftlicher Hintergrund**

Die Bioenergie kann als Multitalent für die Erzeugung von Strom, Wärme und Kraftstoffe einen maßgeblichen Beitrag für eine nachhaltige Energiewirtschaft leisten. Der Jahresumsatz der Bioenergie betrug im Jahr 2001 bereits 2,45 Mrd. €, davon wurden durch die Bioenergie Investitionen im Umfang von 1,4 Mrd. € getätigt. Die Bioenergie erweist sich dabei als "Jobmaschine": Bis heute sind 50.000 Arbeitsplätze durch die Bioenergie geschaffen worden, der Bundesverband BioEnergie (BBE) rechnet bis 2010 mit weiteren 14.000 und bis 2020 mit zusätzlichen 60.000 neuen Arbeitsplätzen. Deutsche Bioenergie-Technologie ist zudem ein "Exportschlager" für die deutsche Wirtschaft, denn Biomasse wächst überall und kann demzufolge in allen Regionen der Welt genutzt werden. Die Bioenergie ist jedoch nicht nur ein lukrativer Wirtschaftsfaktor: Bis 2002 konnten durch die Bioenergie bereits 17,7 Mio. t CO<sub>2</sub> eingespart werden, alleine bis 2010 ist durch den Ausbau der Bioenergie eine CO<sub>2</sub>-Einsparung von 85 Mio. t CO<sub>2</sub> und damit ein erheblicher Beitrag zum bundesdeutschen Klimaschutzziel im Rahmen des Kyoto-Protokolls möglich.

Um diese volkswirtschaftlichen Zielvorgaben erreichen zu können, sind für die Bioenergiebranche verlässliche politische Rahmenbedingungen unerlässlich: Insbesondere eine effiziente Weiterentwicklung des Erneuerbaren Energien Gesetzes als international beachtetes Erfolgsinstrument der Bundesregierung ist hierzu dringend erforderlich. Ohne verlässliche und kontinuierliche Rahmenbedingungen für die Erneuerbaren Energien sind Umsatz- und Beschäftigungseinbrüche sowie Investitionsrückgänge in den Branchen zu befürchten.